©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Die wirtschaftliche Bedeutung des Gästerechtes besonders in den niederösterreichischen Städten des Mittelalters.

Von
Dr. Gustav Mohr.

Einleitung.

Wenn ich einleitend einiges über das Thema und die Art dieser Arbeit sage, so habe ich zunächst zu bemerken, daß es nicht meine Absicht ist, mit philologischer Genauigkeit zu prüfen, was man in den niederösterreichischen Städten des Mittelalters unter Gast verstanden hat und welche andere Bezeichnungen etwa dem Worte Gast zur Seite gehen. Wie die Sprache überhaupt, so hat natürlich auch das Wort Gast seine Geschichte, wurde nicht allerorts und zu allen Zeiten gleich gebraucht. Aber das muß ich feststellen, daß die Zielstrebigkeit der Arbeit mich veranlaßt hat, den Begriff Gast eindeutig dahin aufzufassen, daß er den Ortsfremden bezeichnet, der, deren Wirtschaftsunternehmen nicht zugehörig, trotzdem mit der Gemeinde in wirtschaftliche Fühlung tritt. Es leuchtet ein, daß eine solche Einstellung nur möglich ist, wenn man zur Überzeugung gekommen war, daß die mittelalterliche Stadt Niederösterreichs Wirtschaftsstadt, Wirtschaftsunternehmen war. Daß sich darin ein besonderes Gästerecht, eine besondere Gästeordnung entwickelt hat, die zudem den Gast in gewissem Sinn in das Wirtschaftsgetriebe der Stadt dienend einordnete, ist das Interessante dieser bedeutsamen historischen Entwicklung.

Man erwarte hier kein bilderreiches Eingehen auf tatsächliche Begebenheiten und Gebräuche. Da es abgesehen von einer kleineren Schrift von Th. Stolze über die Entstehung des Gästerechts eine zusammenhängende Arbeit über diese Fragen noch nicht gibt, das ganze Gästerecht häufig auch zu einseitig von dem Gesichtspunkte

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

der freundlichen oder unfreundlichen Gesinnung der Bürger gegenüber dem Gaste behandelt wurde, war es Pflicht, in endgültiger Weise zu prüfen, welche Fragen dem Gebiete des Gästerechts zugehören, und wie sie etwa in logische Beziehung zueinander zu setzen seien. Das führte natürlich dazu, daß — zu dem bei der Beschränktheit des zur Verfügung stehenden Raumes — gewissermaßen nur ein Skelett historischer Wirklichkeit gegeben werden konnte. Möchte dasselbe nicht zu abschreckend wirken und mir insbesondere die österreichischen Leser dieser Blätter verzeihen, wenn ich mir ihr schönes Land zu solch historischer Skelettierarbeit auserlesen habe.

Zu bemerken ist noch, daß diese Arbeit ihre Ergänzung in zwei weiteren Kapiteln findet, die ich hoffe noch einem späteren Jahrbuch einfügen zu können. Während nämlich die vorliegenden Zeilen die Stellungnahme zum ortsanwesenden Gast zu normalen und in außergewöhnlichen, den Marktzeiten, betreffen, nehmen jene Kapitel Bezug auf höchst eigenartige Beeinflussungen seines Ganges zur Stadt und von dieser ins weitere Einkaufs- oder Absatzgebiet des Landes oder der umliegenden Gegenden.

Quellen und Literatur.

Die wichtigsten Werke sind mit * bezeichnet. Auf sie wird vielfach abgekürzt verwiesen.

*Below, Georg von: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Rezension zu Ernst Mayers Zoll, Kaufmannschaft und Markt zwischen Rhein und Loire bis um das 13. Jahrhundert. 1895, S. 211 der Göttinger Gelehrten Anzeigen.

— Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker mit besonderer Rücksicht auf das Städtewesen des deutschen Mittelalters. 1901, ebenda (Bd. 86, S. 1). Die Entstehung des modernen Kapitalismus. 1903, S. 432, ebenda Bd. 91.

— Territorium und Stadt 1900.

— Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. Bd. 75a von 1900 der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, S. 1 (Conrads Jahrbücher).

— Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft. 1901, S. 449 und 593 ebenda.

Berger, Franz: Das Archiv der Stadt Ried im Innkreis. 39. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums Ried 1910.

Beyerle, Konrad: Die deutschen Stadtbücher. Jahrgang 1910, S. 145 der Deutschen Geschichtsblätter.

*Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (siehe wiederholt oben), Jahrgang 1890, S. 181 und 1891, S. 143, Urkunden und Regesten zur Geschichte von Mödling, auch 1893, S. 153 ff. = Bl. d. V.

Boeheim, Wendelin: Urkunden und Regesten aus dem Stadtarchiv zu Wiener-Neustadt. Jahrbücher der Kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. 4, 1886, S. III.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Chmel, Joseph: Der österreichische Geschichtsforscher Bd. 1.

Codex Austriacus 1704 (alphabetisch geordnet) von A—L, Teil 1; von M bis Z, Teil 2; Supplementum; Codicis Austriaci oder Chronologische Sammlung aller Generalien von 1748: Pars IV, Pars II des Supplementums von 1752; Pars V, Pars III des Supplementums von 1777; Pars VI, Pars IV des Supplementums von 1777.

Franklin, Otto: Sententiae curiae regiae. 1870.

Gaupp, Ernst Theodor: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen. Bd. I, 1851; II, 1852.

Gengler, H. G.: Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. Bd. 1, 1863.

Giannoni, C.: Die Privilegien und das Archiv des Marktes Gumpoldskirchen. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1899, S. 84.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 1908 = H. d. St.

Hicke, W., und Horcicka, Ad.: Urkundenbuch der Stadt Aussig bis zum Jahr 1526. Städte- und Urkundenbücher aus Böhmen von L. Schlesinger. Bd. 3.

Hormayr, Joseph von: Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1840: Beiträge zur Geschichte des deutschen Munizipalwesens XVII. — 1841: Ein alter Urkundenrotul der Städte in Österreich unter der Enns (IV, 2), Wien (IV, 4), beides unter gleicher Rubrik. Beiträge zur Geschichte des deutschen Munizipalwesens; ebenso (IV, 7) Velnbach.

(Wiener) Jahrbuch der Literatur, Band 40 von 1827.

Kerschbaumer, Anton: Geschichte der Stadt Tuln. 1874.

Kretschmayr, H.: Bruck a. d. L.; unter: Archivalische Beiträge zur Geschichte niederösterreichischer Städte und Märkte. Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1900.

*Kühlewein, Georgius Guiliemus: Ius stapulae vulgo, Das Stapelrecht 1662.

Linde, Franz Xaxer: Chronik des Marktes Melk. 1890; hier S. 16: Pantaiding von 1497, S. 33 des . . . . gotteshauses und klosters . . . gerechtigkeit, privilegien, freyheiten und loeblich gewohnheit von 1558.

*Luschin von Ebengreuth, Arnold: Handel, Verkehr und Münzwesen. Geschichte der Stadt Wien, herausgegeben vom Altertumsverein zu Wien. Bd. 1, 1897 ff., S. 397.

— Münzwesen, Handel und Verkehr im späteren Mittelalter. Bd. 2, Hälfte 2, ebenda S. 741.

*Maade, Ignaz: Freistadts Handelsgeschichte und Handelsleben, Abteilung 1 und 2, im 11. und 12. Jahresbericht des Staatsgymnasiums zu Freistadt in Oberösterreich. 1881, 1882.

Mayer, Franz Martin: Über die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1352—1482. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 60, 1880, S. 19.

Meindl, Konrad: Geschichte der Stadt Ried in Oberösterreich. 1899, Bd. 1, S. 208: die Articuln, der gemein fürzuhalten, um 1580; S. 831: Beilagen, Urkunden über die ältesten Marktfreiheiten von Ried; dabei Nr. IX (S. 841) Privilegienbuch des Marktes Ried von 1610; Nr. X (S. 849) bloße Bestätigungen.

Mitis, Oskar von: Niederösterreichische Stadtrechte im 13. Jahrhundert. Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 1904, S. 227.

Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich. Jahrgang 3 von 1910, S. 1: Die landesfürstlichen Privilegien der niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Neubauer, Theodor: Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1914 und 1915 (S. 521 und 132).

Pick, Franz: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Stadt Prag im Mittelalter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen Böhmens. 44, 1905.

Puntschert, J. K.: Denkwürdigkeiten der Stadt Retz. 2. Aufl., 1894; Anhang S. XLI: Urkunden und Regesten.

Rößler, E. F.: Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert, in: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II, 1852; S. 1: Das Brünner Schöffenbuch aus dem 14. Jahrhundert; S. 340: Venceslai I regis iura originalia civitatis Brunnensis 1243; S. 356: Das Stadtrecht von Brünn aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts; S. 367: König Wenzel II., Judenrechte zu Brünn; S. 371: Mautrechte; S. 375: Freibriefe der Stadt; S. 387: Einzelne Schöffensatzungen.

— Das Altprager Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert. Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I, 1845; da S. 1 ff.: Das Statutarrecht; S. 101: Das Rechtsbuch.

Rudorff, Hermann: Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. 1907.

Schalk, Karl: Hundert Jahre aus der Geschichte eines österreichischen Marktes. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 6 von 1897, S. 172.

— Instruktion für das Schlüsselamt zu Krems vom 5. Juli 1591. 1892, S. 168 ebenda.

Schlesinger, L.: Urkundenbuch der Stadt Saaz bis zum Jahre 1526.

Schultze, Alfred: Über Gästerrecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters in: Historische Zeitschrift. Bd. 101, 1908, S. 472 ff.

Schuster, Heinrich: Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung und Verwaltung. Geschichte der Stadt Wien. Bd. 1, S. 293.

— Rechtsleben, Verfassung und Verwaltung, ebenda Bd. 2, Hälfte 2, S. 363.

Schwind, Ernst von, und Dopsch, Alphons: Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. 1895.

*Stolze, Th.: Die Entstehung des Gästerechts in den deutschen Städten des Mittelalters. Marburger Dissertation von 1901; Rezension: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Bd. XXIV, S. 451.

*Suttinger, Joan Baptista: Consuetudines Austriacae (alphabetisch geordnet, S. 1—926, dabei Additiones und Bernhard Walthers Aureus iuris Austriaci tractatus, S. 927—1051). 1718.

Thiel, Viktor: Regesten zur Geschichte des Wiener Gewerbes 1530—1740. Mitteilungen des k. k. Archivs für Niederösterreich 3. 1910, S. 68.

Uhlirz, Karl: Das Gewerbe. Geschichte der Stadt Wien. Bd. 2, Hälfte 2, S. 592.

— Urkunden und Regesten aus dem Archiv der Stadt Wien. Jahrbuch der Kunsthistorischen Sammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses. Bd. 16, Teil 2, 1895, auch Bd. 17, Teil 2.

*Vancsa, Max: Geschichte Nieder- und Oberösterreichs. Bd. 1.

*Verein für Landeskunde von Niederösterreich: Topographie von Niederösterreich II—VIII (1885—1908).

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte = V. f. S. u. WG.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wellenböck, Ernst: Die rechtsgeschichtliche Entwicklung St. Pöltens und die Stadtverfassungstheorien. Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1906/07. S. 194.

*Winter, Gustav: Niederösterreichische Weistümer. 4 Bände (1886—1913).

— Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte, Märkte und Dörfer vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. 1877 (Abteilungen A, B und C).

Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1907.

Zeibig, H. J.: Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Bd. 7, 1851.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte = Z. f. S. u. W.

Zeitschrift, Historische, Bd. 58/22, S. 195 und Jahrgang 1913, S. 149ff.

(Bem.: Die Arbeit ist 1917 abgeschlossen.)

I.

Sicherung des Bürgerbedarfs.

Die Frage, ob die Städtebürgerschaften des deutschen Mittelalters gästefeindlich gewesen seien oder nicht, ist insolange auf wirtschaftlichem Gebiete müßig, als die Bürgergemeinde, zu verantwortlicher, also politischer Macht anwachsend, nur danach strebt, gesund egoistisch ihren und womöglich des Ortes, d. h. aller Ortsansässigen und Durchziehenden Bedarf zu decken. Diese Bedarfsdeckung erfordert ganz naturgemäß neben der Verwertung der eigenen Erzeugnisse Beschränkung des Fremden einmal im Ankauf der Ortsware, zum anderen im Verkauf seiner Anfuhr. Die erstere Beschränkung führte zur Ausfuhrhemmung, die zweite zum Gebot, am Orte selbst seine Ware zu teilen und dem Bürger zum Kauf im kleinen anzubieten.

Kapitel 1.

Ausfuhrhemmung, Kaufverbot.

Energisch arbeitet die mittelalterliche Stadtgemeinde darauf hin, namentlich Eigenerzeugnisse für den inneren Bedarf zurückzuhalten. Der Form nach geschieht dies mehr in Befehlen, die sich an den Bürger, als solchen, die sich an den Fremden richten; in der Sache kommt es auf eine Hemmung von Kauf und Abfuhr besonders durch Fremde hinaus, seien diese nun durchziehende oder zum Ankauf anziehende Kaufleute.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

a) Dies gilt zunächst für den Allmendertrag in Händen des einzelnen.

Darüber sagt das Nachbarteiding in Stockerau 1590[1]) aus: Nachdem durch etliche personen allhie ain furkauf in dem gehackten holz in der aw beschieht und das si dasshelb holz hinweg füren und an andere ort verkaufen und derhalben die armen zu irer hausnotturft alhie umb das geld nit zuwegen bringen künden; das aine grose beschwär ist, hierauf ist allen so thail in der aw haben verboten, das si kain holz nit hingeben sondern zuvor dem richter anzaigen, darauf solle der richter durch den diener beruefen lassen, und welcher burger alhie holz bedürftig, solle demselben umb ainen zimblichen pfenning gegeben und vergunt werden.

b) Bezüglich anderer Gegenstände kommt sowohl Ausfuhr durch Bürger, als auch Abfuhr durch Ortsfremde in Betracht.

1. Ein Verbot der Ausfuhr durch Bürger enthält das Freibuch über Grafenwörth 1433[2]),

das die vüscher all freitag vüsch auf den markt tragen sollen und da verkaufen, so sie aber das nit thäten und des tags andern auf andere märkt bringen und verkauften so stehen si in der herrschaft straf[3]).

Nach der Bürger taiding in Strengberg 1553 soll »keiner sein mist aus dem burgfrid« verkaufen, »sondern seinen nachbarn«. Zu diesem Behuf hat richterliche Anfeilung zu geschehen[4]), also ein öffentliches Ausbieten des Vorrats.

Über diese Anfeilpflicht hinausgehend besteht aber direkte Arbeitspflicht zugunsten des Bürgerbedarfs, wie wir schon in der Grafenwörther Stelle sehen.

---

[1]) Bd. II, S. 454, Z. 25 der Weistümer, vgl. ebenda S. 965, 999, Z. 3, 999, Z. 1. Zur Versorgung des Involks vgl. ebenda S. 223, Z. 32, wegen der Spitzer Verhältnisse S. 999, Z. 7; s. ferner Bd. III, S. 821, Anm. Z. 9.

[2]) Bd. II, S. 670, Z. 39 ebenda.

[3]) S. auch im oberen Markt der Herrschaft Stift Herzogenburg, Bd. III, S. 261, Z. 24 ebenda (Zimmerholz stain oder mist aus dem burkfrid verkauft), zu Burgstall S. 581, Z. 4 ebenda, zu Raabs 1533, Bd. II, S. 228, Z. 3 ebenda, (visch nit verkaufen) und S. 230, Z. 9 ebenda (sollen die fleischhacker in ander flecken kain fleisch austuern, es sei dann sach das si ir benk dermasen versehen, das wir unser nachkommen und der gemain man an fleisch nit mangl haben), s. noch Meindl, Geschichte der Stadt Ried in Oberösterreich, Urk., Beilagen S. 849, Nr. 10, Z. 4.

[4]) Bd. III, S. 839, Z. 36 der Weistümer.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Nach dem Marktbuch zu Gars 1430[1]) soll der ausführende Bäcker inhaimblassen für sechzig pfenning brot.

Die Ausfuhr, auch gekaufter Ware, durch Eigene wird deutlich in der Raabser Ordnung von 1533: es soll auch aus unser herschaft oder markt kain vischer e er uns und dem markt ain genuegen tuet und erlaubtnus . . hat visch fuern, desgleichen kainer vom andern in der herschafft visch weiter zu verfuern furkaufen[2]).

Im Interesse eines engeren Kreises, des schaffenden Gewerbes, also dessen Bedarf an Rohstoffen sichernd, bestimmt die St. Pöltener Lederersatzung 1260: extra civitatem nullus vendat loh aut alium apparatum[3]).

Zurückhaltung von Ware, die zum Verkauf von Ortszugehörigen beigeschafft ist und nun weitergeheu soll, betrifft eine Raabser Ordnung von 1533: wover aber unsere fleischhacker von Merhern, Hungern oder ander orten vich herpringen und wir unser nachkommen und der gemain man an fleisch nit abgang, mugen si söllich fleisch, doch mit unser oder unser nachkommen vorwissen und verwilligen, wol andern orten verfuern und weiter verkaufen[4]).

2. Eine Gumpoldskirchener Bestimmung von 1560[5]) arbeitet demgegenüber direkt auf Verhinderung des Erwerbs und der Abfuhr von Ortserzeugnissen durch Fremde hin: es soll kein auswendiger man recht haben stecken zu kaufen der mit dem markt nit leidt noch indem Gericht verkaufen hinz das ain ieder gesessner oder inwoner sein frumen mit kaufen schafft.

---

[1]) Bd. II, S. 757, Z. 4 ebenda. S. auch zu Lang-Enzersdorf, Dorf, S. 331, Z. 23 ebenda; s. ferner Kurt v. Rohrscheidt, Bäckereigewerbe in H. d. St. II, S. 321, Sp. 1, und Lexis, ebenda IV, S. 764 f.

[2]) Bd. II, S. 229, Z. 36 der Weistümer, auch S. 453, Z. 1, und 223, Z. 36 ebenda.

[3]) Winter, Urk. Beiträge, Bd. VI, 4, s. auch Gravamen von 1564 (Inslicht, Eisen und Ochsenhaut betreffend) in Consuetud. Austr., S. 224 f., und Ordnung des Bischofs Nicodemus zu Freising zwischen Klingenschmieden einer-, Messerschmieden anderseits von 1442 Waidhofen an der Ips betreffend in Chmel, Geschichtsforscher, Weidhofen an der Ybbs Nr. 6 (dabei: sol auch kain sleiffer chain rauchklingen fuerkaufen er wel dan damit aribaiten; diese Stelle ist interessant zur Entwicklung der einzelnen Tätigkeitszweige). Verbunden mit dem Anfeilgebot findet sich das Ausfuhrverbot im Markttaiding zu Ipsitz von 1487, Bd. III, S. 766, Z. 8 der Weistümer (keinen kol — gemeint ist Kohle — aus der Herrschaft nit geben).

[4]) Bd. I, S. 230, Z. 9 ebenda.

[5]) Bd. I, S. 551, Z. 30 ebenda, s. auch zu Gumpoldskirchen (soll kain weinzierl recht haben stecken zu kaufen aim gast der mit dem Markt nit leit). Bd. I, S. 551, Z. 34 ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

c) Auch schon der Eingriff in die Allmende war den Fremden versagt. Dafür ist Beleg eine Verordnung im Markt Zöbing 1483: hat jeder behauster holde hie recht zu fischen . . . ain essen das vier zu essen haben[1]). Es ist also nicht nur Grund und Boden, sondern auch die Fischerei, überhaupt alle Wirtschaftsgelegenheit ein Gegenstand gemeinschaftlicher Wahrnehmung durch die Bürgergemeinde.

In St. Leonhard ist den »aussern« im Gegensatz zu den »purgern« ausdrücklich das Fischen verwehrt[2]).

d) Von dem Bestreben, den Grund und Boden als die natürliche Bedarfs- und Rohstoffquelle und Erwerbsunterlage den Heimischen zu erhalten, soll hier nicht weiter die Rede sein. Da spielen steuerliche Momente wesentlich mit hinein[3]).

e) Wie Grund und Boden blieb auch die menschliche Arbeitskraft am Orte und der Verwertung des wirtschaftlichen Gemein-

---

[1]) Bd. II, S. 723, Z. 35 ebenda. S. noch Fischereiordnung für Österreich ob der Enns, allerdings erst von 1585 (er habe dann desselben orts mit den umbliegenden anstößern waid trieb und traid). Cod. Austr. I, S. 356, s. noch Bd. I, S. 212, Z. 13 der Weistümer, ferner Böheimkirchen, 16. Jahrhundert, erste Hälfte (ain jeder hausgesessen) Bd. III, S. 201, Z. 20 ebenda, zu Senftenberg 1524 bis 1554 (gesessene) Bd. II, S. 911, Z. 2 ebenda, zu Raabs 1533 (burger burgers kinder und angesessen underthan aus dem Oberdorf) S. 229, Z. 42 ebenda (außer den Oberdörfern soll dort »ain ieder burger der [nach anderer Handschrift: »burger oder«] burgerrecht hat, er sei angesessen oder nit macht haben in der wochen am pfinztag nach mitag oder am freitag darfor auf der Theya anderthalb dienst visch . . zu fahen . . er soll die aber nit verkaufen) S. 228, Z. 3 ebenda, auch S. 453, Z. 1, und 223, Z. 36 ebenda (Inleut und ladige beziehungsweise Involk und sein Gesind ausgeschlossen).

[2]) Bd. III, S. 531, Z. 20 ebenda, auch S. 581, Z. 23.

[3]) Dazu Giannoni, Geschichte der Stadt Mödling, S. 71 f. (überstuck), Nachbartaiding zu Stockerau 1590, Bd. II, S. 448, Z. 13 der Weistümer, Rechte der Bürger zu Kottes 14./15. Jahrhundert, S. 959, Z. 30 ebenda, Instruktion für das Schlüsselamt zu Krems 1591 bei Karl Schalk, Bl. d. V., 1892, Freiheiten der Märkte zu Raabs, Bd. II, S. 234, Z. 32 der Weistümer, ferner des Gotteshauses und Klosters von Mölck Gerechtigkeit . . . 1558, in Linde, Chronik, Nr. 85; auch Schalk, 100 Jahre, 1206, und H. J. Zeibig, Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg, Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen, Bd. VII, 1851, Nr. VI; zu Altstadt-Drosendorf 1579, Bd. II, S. 221, Z. 14 der Weistümer, s. auch III, S. 625, Z. 7, und S. 580, Z. 17, S. 558, Z. 23 ebenda; Puntschert, Denkw., S. 285, für Dürnstein bestimmt Kaiser Maximilian 1493 (Bd. II, S. 189, Anm., der Weistümer), ferner s. bürgerliche Gesetze des Marktes Gresten 16. Jahrh. 1. Drittel in Bd. III, S. 643, Z. 9 ebenda, s. ausführlich bei Alfred Schultze in Hist. Z., Bd. CI, S. 487 ff.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

unternehmens überlassen. So heißt es in den Rechten des Marktes Zöbing vor 1483: es sol kain gast leut ausmieten [1]).

f) Als eigenartig mag hier noch folgende Stelle von Ipsitz [2]) Platz finden: die fleischacker auch die pecken sollen sich halten nach nutz der gemein und die pfenwert geben als si es geben zu Waydhofen. auch sollen si kein unslit aus der herrschaft geben ausgenommen si habens den hisigen von erst angefeilt. man soll auch in dem kauf von in kaufen neben der Waydhofer.

g) Eine territoriale Bestimmung enthält das Urkundenbuch der Stadt Saaz von 1248, Nr. 582: quod avenam de terra educere a nobis nullatenus permittamus, quia id vergit in omnium nostrum damnum (dabei ein Gauhandelsverbot für Getreide).

In welchem Maße die Städte, das Städtenetz unabhängig im Wirtschaftsleben waltete, in welchem territoriale Wirtschaftspolitik überwog, wird eine Hauptfrage zeitlich prüfender Wirtschaftsgeschichte des österreichischen Gebiets sein.

Kapitel 2.

Verkaufsgebot (Anfeilgebot und Fürkauf).

Wir haben oben eine Pflicht festgestellt, im Gemeinwesen mitzuarbeiten, das Seine zur Deckung des Gesamtbedarfs beizutragen. Diese Pflicht traf nun auffallenderweise auch die Waren der zu- und durchführenden Fremden; und zwar machte sie ihnen zur Aufgabe, vom Großverkauf zum Kleinverkauf, also dem Verteilen, überzugehen und so einer wirtschaftsnotwendigen Funktion

[1]) Bd. II, S. 723, Z. 14 der Weistümer, s. auch S. 723, Z. 27 ebenda, ferner das Gumpoldskirchener Bandaiting von 1560, Bd. I, S. 551, Z. 22 ebenda (der ain gemach bestanden hat von ainem gesessen man hat kain gerechtigkeit überfeld zu pawen), s. auch S. 551, Z. 14 ebenda, ferner besonders Mödlinger Marktrecht Artikel 36 bei Schalk, 100 Jahre, S. 211, s. auch 209 f. Auch Abzugsbriefe und Abzugsgelder hingen mit Sicherung der Arbeitskräfte zusammen, s. Rehm unter Freizügigkeit in H. d. St. IV, S. 464, Sp. 2.

[2]) Bd. III, S. 765, Z. 20 der Weistümer, dazu Raabs 1533, Bd. II, S. 230, Z. 9 ebenda, s. ferner allgemein noch Consuet. Austr., S. 519, von Luschin, Geschichte der Stadt Wien I, S. 359, Maade, Freistadts Handelsgeschichte I, S. 34, II, S. 7; ferner Bd. II der Weistümer, S. 444, Z. 36, S. 723, Z. 13, auch Note 3, S. 919, Z. 35. Bd. III, S. 284, Z. 24, S. 614, Z. 26; von Schwind und Dopsch, Urkunden, S. 376, Z. 19, Nr. 197, Rößler, Brünn, S. 386, Nr. 174 (über Tuchverkauf 1319), s. von Below, Großhändler, S. 43, Menger, Geld in H. d. St. IV, S. 557, Sp. 1, ebenda VIII, S. 1041 ff. (Zölle), Stolze, Die Entstehung des Gästerechts, S. 63.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

gerecht zu werden[1], [2]). Das ist vielleicht das Interessanteste im mittelalterlichen Wirtschaftsleben, daß der Gast dem wirtschaftlichen Betrieb eingeordnet wurde, man — ich möchte sagen — eine Servitut an seiner Arbeitskraft und seinem Wirtschaftsgebaren geltend machte.

Wie ferner das Ausfuhrverbot unseres ersten Kapitels die Zurückhaltung der Vorräte am Ort und für die Bevölkerung sichern sollte, so hat das, nunmehr gleichfalls zu erörternde Fürkaufsverbot die Aufgabe, den schon in Ausführung befindlichen Prozeß der Einleitung der Ware in den Bürgerkreis auf diesem Wege festzuhalten:

a) ain gast der pfenwert herfurt fail, es sei traid, wein oder pier, salz, eisen oder andre pfenwert, wie die genant sein, die er dan da verkaufen will, nichts ausgenomen, wan er die in der wochen

---

[1]) Vollständig andere sind die Ausgangspunkte von Bücher (s. von Below, Theorien, S. 41 f.), s. ferner zur Literatur Gothein in H. d. St. IV, S. 38 unter Familie, s. von Luschin, Geschichte der Stadt Wien II, Hälfte II, S. 840 f., und Uhlirz, Urkunden und Regesten in Bd. XXVII des Jahrbuchs der kunsthistorischen Sammlungen, S. CX f., ferner von Below, Theorien, S. 51 ff., auch unter Nr. 14. Es dürfte sich die Frage erheben, ob nicht etwa der Anteil des einzelnen Bürgers an der Zuweisung aus Anfuhr an die Gemeinde gewissermaßen der Almend, dem Bürgernutzen aus Ortslage zuzurechnen war; eine solche Auffassung würde wesentlich zur Stütze der von Below schen Landgemeindetheorie beitragen.

[2]) Was die weitere Verwertung der nach Anfeilung übrigbleibenden, nicht mehr den Bürgern verfallenen Ware betrifft, so kommt in Frage, ob sie nun zur Weiterführung durch den Anführenden freigegeben war, oder insgesamt an Ortsbürger weitergegeben werden mußte, die also dem Anführenden auch das Verkehrs- und Großhandelsrecht aus der Hand nahmen, etwa schon deshalb, weil die Abgebenden auf der weiteren Strecke oder an ihren Knotenpunkten nicht zugelassen waren. Auch ein Drittes, nämlich Übernahme durch den einholenden Einkäufer, der an weiterer Straße gelegenen Städte etwa nach vorausgegangener Lagerung, kam in Betracht. S. zu diesen Fragen noch von Below, Historische Zeitschrift 1903, Bd. 91, S. 439 ff., und Großhändler und Kleinhändler, S. 6 ff. Nach von Below reicht der mittelalterliche Kaufmann sehr nahe an den Handwerker heran. Auch mir scheint das namentlich insofern der Fall zu sein, als er durch den ihm aufgedrungenen Kleinabsatz am Ort stadtnotwendige Funktionen, wie der Handwerker, übernahm, ihm anderseits auch als Etappen-, das heißt Großkaufmann und Transporteur, wirtschaftsnotwendige Funktionen im Stadt-, das heißt richtiger Allgemeininteresse ordnungsgemäß zugewiesen waren. Das ganze Wirtschaftsleben war eben vor dem laisser faire viel mehr noch ein Gefüge, als heutzutage. Es handelte sich nicht nur um Stadtnotwendigkeiten, sondern auch um Entwicklung des ganzen Arbeitsgefüges am Ort durch die Stadt.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

herbringt, nit an dem markttag, so soll er die hinzt an den dritten tag vail haben und das die burger anvailen . . . (Markttaiding zu Ipsitz 1471[1]).

Bürgerkauf tritt in Gegensatz zu Fürkauf, also nicht eigentlich zu Abfuhrkauf, in folgender Stelle: es sol kainer visch fürkaufen die man herzu füert auf dem wasser, man sol die visch des ersten gen hof anfailen, darnach aufruefen, das das volck müg kaufen. (Melker Pantaiding von 1497.)[2])

Im Gegensatz zum Fürkauf Unberufener erwähnt die nunmehr folgende Stelle den Vorkauf der Bürger. Ihm folgt aber nicht Samtverkauf, d. h. Verkauf im Ganzen, oder Weiterfuhr, sondern Niederlage, und zwar Niederlagsrecht (nicht -pflicht): wan solche war in der wochen auf den kauf her in den markt bracht und auf die plätz gefuert wiert, das sol durch den fronpottn, beruefet werden. dan so sullen die burger den ersten tag vor meniclichen den vorkauf haben. wäre aber das di burger nit möchten kaufen, dan so mag der gast mit des richter und rats willen die war niederlegen. (Banntaiding zu Scheibs, 15. Jahrhundert.)[3])

Anfeilen nach Anfuhr oder vor Abfuhr, das werden schließlich die systematisch besonders interessanten Momente gewesen sein.

b) Auch der etwa berechtigt in den Almendgenuß, richtiger die Fischereibetätigung der Bürger eingreifende Fremde hat den Ertrag zunächst den Bürgern zur Verfügung zu stellen, das heißt zu verteilen; nachher steht ihm Samtverkauf offen: wann ain gast vischen her gen Weitten kumbt, so sol er die selbing visch vail haben des abents, das ieder man von im gekaufen mag und nicht ainer miteinander unzt an den andern tag auf zechnen, darnach so mag er sein visch als vil er der dennoch het geben mit

---

[1]) Das Anfeilgebot tritt dem Gebot, am Orte anzuhalten, unter Umständen hinzu. Anfeilen als Voraussetzung zum Kauf am Ort und zum Verkehr auf Zu- und Abfahrtsstrecke finden wir in Leitmeritz (Urkundenbuch der Stadt Aussig, S. 10, Nr. 23) 1325.

[2]) Nr. 40 des Melker Pantaidings in Lindes Chronik; s. auch Luschins Geschichte der Stadt Wien, II. Hälfte, I, S. 495. Über den Begriff des Fürkaufs s. unten Note 5 zu S. 224.

[3]) Bd. III, S. 618, Z. 31 der Weistümer. Dies Vorkaufsrecht nennt Kühlewein ius protimiseos (s. Note 3, S. 224). Zum Vorkaufsrecht vgl. auch das: qui prius veniet, prius molet dumtaxat quod burgenses Zacenses expediri debent celerius quam rurenses (S. 125, Nr. 278 des Urkundenbuchs der Stadt Saaz); s. auch Bd. II, S. 917 der Weistümer.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

einander wem er wil ... dann ausgenomen im jarmarkt ... (Gerechtigkeit der Herrschaft Mollenburg, insbesondere in dem Markte Weiten, 15. Jahrhundert.)[1])

c) Bürgervorkauf vor Gäuerkauf behandelt insbesondere eine Ipsitzer Stelle. Dort mußte jeder hinkommende Kaufmann zuerst den Bürgern seine Waren anbieten, dann erst durfte er Geschäfte mit den Bewohnern aus der Umgebung abschließen, die etwa nach der Stadt kamen. Nur am Tage eines Wochenmarkts hatte diese Bestimmung keine Gültigkeit[2]).

d) Nun haben wir neben dem Bürger- noch den Handwerkervorkauf zu beachten; er betraf natürlich Rohprodukte oder Halbfabrikate zur Weiterverarbeitung. So in der allerdings territorialen Messer- und Klingenschmidt- und Schleifferordnung Maximilians II. von 1569: »kraft dieser ordnung ... sollen die Klingen Schmidt und Schleiffer ihre Klingen denen ... Messerern erstens anzufailen schuldig seyn; da sie Messerer aber mit den Verlag oder Bezahlung die Klingen-Schmidt und Schleiffer nicht beförderen wurden alsdann sie ihre Klingen anderer orthen verkrämeren können aber vor der Anfailung nicht ... wann sie sich deß Pretii nicht vergleichen konnten sollen sie der Landsfürstl Obrigkeit Erkandtnus darüber erwarten« [3]).

---

[1]) Bd II, S. 1035, Z. 12 ebenda, s. aber Kapitel 1 c; s. ferner zu Mistelbach, Topographie, Bd. VI/V, S. 638, Sp. 1 und 2; auch Ein alter Urkundenrotul, Waidhofen an der Ips (Eisen in Steyr betreffend), von Hormayr.

[2]) Bd. IV/III, S. 479 der Topographie.

[3]) Codex Austr. II, S. 13, vgl. noch Boeheim, Urk. und Reg. aus dem Archiv zu Wiener-Neustadt, Nr. 3534, und Mayer, Über die Verordnungsbücher, S. 68 (welch woll in die wollewage hie kumt und in daz rathaws und unter die swibogen als verre die gen, daz die nyemant kauffen shol, er habe dann der Tuchmaisterhantwerch recht und welle die wolle hiezu Eger verwurken, wer sie sust darinne kauffet, der muz fünf pfenning h. an die stat geben. Doch mag jeder man sein wolle wol wider auztragen und mag sie verkauffen wem er wil), s. noch Neubauer, Wirtschaftsleben, Bd. XIII der V. f. S. u. W. G., S. 134, und Adler-Gerlach in H. d. d. St. W. IV, S. 343, Sp. 2. Über die Einholung der Rohware durch einen ausziehenden Meister, der dann die Aufträge der Mitmeister gegen Geldeinlage zu übernehmen hatte, in Wien s. Thiel, Zur Geschichte des Wiener Gewerbes, Nr. 11—13 (S. 72 der Mitt. des k. k. A. f. N.-Ö.). Ebenda findet sich auch das Anfeilgebot an die Harseber- und Reitermeister, die unter sich teilen (mit denen im Land Österreich vereinbarte Ordnung). Weiteres bei Uhlirz, Geschichte der Stadt Wien, II. Hälfte, II, S. 648. Im Urkundenbuch der Stadt Aussig, S. 182, heißt es: was anbelangt der frembden lohgärber, es sy von Töplitz oder anderwerts die die heut von hiesigen fleischhackern kaufen, die sollen

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Ein Vorkaufsrecht auf landwirtschaftliche Produkte gegenüber den Landwirten des Bezirks hatten die Bürger des sogenannten Gäuverbands, eines größeren zusammenhängenden Wirtschaftsverbands, der dem Innerberger Eisenwerk diente[1]). Hier tritt gleichzeitig in interessanter Weise zutage, wie eine beziehungsweise mehrere Gemeinden die Versorgung eines nicht landwirtschaftlich tätigen Hinterlands pflichtmäßig übernahmen. Gerade diese zweckverbandsähnlichen Zusammenschießungen natürlicher Wirtschaftskörper bieten besonders Interessantes für das Widerspiel zwischen Territorial- und Städtepolitik auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens.

e) Anfeilpflicht der Gäste wie Eigenen finden wir zusammen erwähnt in Stockerau 1590[2]): alle hiesige und auswendige vischer sollen an dem freitag und andern fasttägen mit den vischen an dem gewöhntlichen vishmarkt bei der schmitten fahren und daselbst fail haben biß auf mittags.

Insofern durch solche Stellen etwa die Ankaufstätigkeit Fremder zugunsten des zu versorgenden Gemeinwesens unterbunden war, dürfen auch sie nicht übergangen werden; ist es doch nicht nur die bisher beachtete Einbeziehung der wirtschaftlichen Tätigkeit der verkaufenden Gäste in den Gemeindedienst, die hier von Interesse ist, sondern, wie wir gesehen haben, vor allem die Sicherung des Gemeinbedarfs, insofern sie das Angebot fremder Käufer zurückdrängte, also das, was wir oben den Bürgervorkauf nannten: St. Pechlarn 1539[3]): sollen sie den inwohnern . . . wartend sein und niemants anderm.

---

auch die hiesigen meister mit gut leder versehen und herein füren, keinen frembdein verkaufen, es sey das unsere einkauft haben

Hier steigert sich also die Angebotsauflage zu einer solchen direkt der Wiederanfuhr der Fertigware, was an Wegerichtung und Haltezwang erinnert.

[1]) Bd. IV/III, S. 482 der Topographie.

[2]) Bd. II, S. 454, Z. 20 der Weistümer, s. auch Rügung und Freiheit der drei freien Eigen zu Neumarkt, Engsbach, Karlsbach 1569, Bd. III, S. 649, Z. 22 der Weistümer, s. II, S. 668, Z. 31 und S. 676, Z. 1, auch S. 722, Z. 32, ferner S. 920, Z. 13, Bd. I, S. 383, Z. 25 ebenda, auch Pick, Beiträge, S. 445, über Ausrufen des Bürgerweins.

[3]) Bd. III, S. 589, Z. 28 der Weistümer. S. ferner Dürnsteiner Banntaiding vor 1355, Bd. II, S. 984, Z. 36 ebenda; auch Fischereirechte des Stiftes Klosterneuburg, 14. Jahrhundert. Bd. I, S. 969, Z. 6 der Weistümer, auch S. 976, Z. 12, und S. 970, Z. 25 ebenda (auffallend das unterbleibende Anfeilen an die Bürgerschaft bei Vorrecht der Herrschaft), s. S. 971, Z. 11 ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wiederum auf den engeren Kreis der Gewerbetreibenden beschränkt ist das Anfeilgebot in folgender Stelle: was von viech bei der herrschaft nit kauft wird, das sollen die underthanen denen under der herrschaft wohnenden fleischhackern vor einen andern anzaigen und gegen bare bezahlung erfolgen lassen, die andern pfemberth aber auf failen wochenmarkt nach Nider Walsse bringen und denen fürkaufern nichts verkaufen bei verliehrung der wahr. (Nieder-Wallsee vor 1483.)[1])

Auch bei Vermittlung von Arbeitswerten spielte das Einheitsangebot eine Rolle. So schickte der Herbergsvater in Retz die zuwandernden Gesellen den Meistern, die sich gemeldet hatten, zu; nur im Falle Meldungen nicht vorlagen, war der Geselle frei in Verfügung über seine Arbeitskraft[2])[3]).

f) Wir kommen ausführlicher auf die schon erwähnte Fürkaufslehre[4]) zu sprechen[5]): waß man von andern enten herfürt

---

[1]) Bd. III, S. 829, Z. 32 ebenda.

[2]) Puntschert, Denkwürdigkeiten, S. 220f., s. auch 214 und das Mödlinger Marktrecht bei Schalk, Bd. VI, S. 210 der Z. f. S. u. W. G., ferner Kerschbaumer, Tuln, S. 290; auch Bd. II, S. 723, Z. 31 der Weistümer (wer das ain weinzierl arbeiter verhielt im haus oder gewunn sie ehe denn sie auf die mietstatt kemen, ehe dan ir der von Walsee oder der pfarrer oder die burger ir genug hetten), s. auch I, S. 551, Z. 17 ebenda.

[3]) Kühlewein, ius stapulae, spricht von einem ius protimiseos (dies Wort auf das antike Vorkaufsrecht bei Erbpacht zurückgehend) und einer promiscua rerum necessariarum coemtio, s. zur Theorie auch Ehrenberg, H. d. St. IV, S. 483, Sp. 1.

[4]) Zwischen Anfeilpflicht und Fürkauf steht eine spätere Stelle der Consuetudines von 1649, S. 252. (Danach sollen »die obrigkeiten ihre unterthanen nicht tringen, daß die ihnen ihre etwa zum verkauff habendes getraid anfailen und verkauffen müssen, welches die obrigkeiten nur um hoffender teuerer anwerdung an sich losen«. Die Stelle spricht dann von dieser Ware als von »für und zusamm aufgekaufftes traid«.)

[5]) Zum Begriff des Fürkaufs ließe sich viel Material beiziehen. Ich erwähne als Legaldefinition eine Ipsitzer Stelle vom 16. Jahrhundert, II. Hälfte, Bd. III, S. 793, Z. 31 der Weistümer (also das ainer nit zu seiner notturft sunder fuerkauft das zu zeiten ain tag solches viech an die dritt oder viert hant kumbt). Ähnlich die Senftenberger Textstelle von 1524—1554, Bd. II, S. 924, Z. 27 der Weistümer. Auch »fleisch ze kaufen und nachvolgent . . . ze heuten und wider hingeben« wird den Geifleischhackern zum »Fürkauf« angerechnet nach dem Stockerauer Nachbartaiding von 1590 in Bd. II, S. 452, Z. 21 der Weistümer, s. auch Urkundenbuch der Stadt Aussig, S. 149, Nr. 320 von 1490, s. auch Stolze, Entstehung, S. 34, s. aber Nr. 8, Waidhofen a. d. Ybbs in Chmels Geschichtsforscher. Interessant ist noch eine Stelle aus Brünn bei Rößler, S. 190,

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

oder bringet, es sei fleisch trait oder welcherlei essunt ding das wär, ausgenommen wein, daß soll und mag ain ieder hie offentlich unter oder bei der lauben failgehalten ân zoll und maut, und soll des iederman nach seinen notturften kaufen. ob aber ainer der fürkaufen wolt ehe und sein die burger ain genuegsam kauft hieten, . . . der zahlt wandl mit namen von ainem iedem hausgenossen zwelf pfenning. wolt ers aber von dan bringen so sich sein die burger mit kauf geeinet hieten, so möcht es ain geseßner hie auch durch seins gewins willen kaufen, des soll man ihm dan gunen. (Senftenberg 1524—1554.)[1])

Nr. 409 (praeemptores . . piscium a foro repellantur et piscatores principales . . per se vendent), s. ebenda S. 395, Nr. 201 (daz di vischer pei der stat von den vremden vischern icht visch vurchaufen . . . wer di visch czu markt bringt der schol seu selber hingeben), s. auch Rößler zum Prager Statutarrecht Nr. 126 (ein jeder man der colen her pringt zu markt, der sol sein colen vor selber vor kauffen), s. zu Eger bei Mayer, S. 43 (sol kein burger noch burgerin fisch furkauffen in der stat noch in dem land furbas zu verkauffen, dann allein der statfischer). Über einen ähnlichen Ausdruck unterkauffe s. Rößler im Prager Statutarrecht Nr. 128, über litchoufaere s. Gaupp, Deutsche Stadtrechte, Bd. II, Enns Nr. 28 und Anmerkung zu S. 221. Zur Literatur der Frage interessiert von Below, Ursprung, S. 16, Untergang, S. 593 (mit Verweis auf das Preußische Allgemeine Landrecht: von Below unterscheidet Kauf außerhalb Markts, Indenkauffallen und Lieferungskauf), Giannoni, Geschichte der Stadt Mödling, S. 77, Neubauer, Wirtschaftsleben in V. f. S. u. W. G. 1915, S. 142 f., auch Pick, Beiträge, S. 446. Jedenfalls ist Fürkauf und Vorkauf streng zu trennen und möchte ich das Wesen des ersteren besonders in ordnungswidrigem Durchbrechen der Bürgerkaufsrechte erblicken, die der genügenden und preiswerten Eindeckung der Angesessenen dienen. Über furkaufen auf dem veld s. noch Markt Solenau 1412 in Bd. I, S. 383, Z. 14 der Weistümer, s. auch Waidhofen a. d. Ips 1510, Bd. III, S. 691, Z. 15 ebenda, s. schließlich Lexis in H. d. St. IV, S. 764, Sp 2.

[1]) Bd. II, S. 924, Z. 27 der Weistümer, s. noch Markt Zöbing vor 1483, Bd. II, S. 725, Z. 24 der Weistümer (soll uns niemant schaden thuen mit fürkaufen weder ain gesessener oder ain gast bis des iederman gekauft hat von den ersten hingebern), auch Rechte der Bürger zu Ipsitz 1480, Bd. II, S. 998, Z. 28 der Weistümer, s. auch Raabs 1533, Bd. II, S. 227, Z. 34 ebenda (furkaufer er sei burger, inwonner oder frembder . . . mit den verkaufenden baursleuten oder anderen haimlich verträg macht, die kaufmanswar dem armen gemainen man also verteuret); Ravelsbacher Pantaidingpüechl von 1543, Bd. II, S. 533, Z. 43 der Weistümer, St. Pölten, Anfang 15. Jahrhundert, Bd. III, S. 285, Z. 35 der Weistümer (ob ain gast fürchaufiet traid und schüttet daz in), Maut- und Marktrechte von Scheibs, Ende 15. Jahrhundert, Bd. III, S. 611, Z. 1 ebenda, s. ferner zeitlich beschränkend Lindes Chronik Pantaiding, Art. 55, Weistümer, Bd. III, S. 286, Z. 14 (welher fragner er hab wanung in der stat oder anderswo und fürchauft e daz man zu dem selambt leut), ebenda S. 636, Z. 9:

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Danach haben einerseits die Bürger Vorkaufs-, das ist Bedarfkaufsrecht, nur ein Gesessener anderseits Fürkaufs-, das ist richtiger Gewinnkaufsgelegenheit.

g) Ähnlich dem Fürkauf sind auch noch andere Manipulationen, die dem Bürgerinteresse und der normalen Bedarfsdeckung des Bürgers entgegenarbeiten oder diese erschweren, verboten. Dies trifft besonders den sogenannten Samtkauf im Gegensatz zum Einzelkauf; er stellt gewissermaßen das Gegenteil des Verteilens, Detaillierens dar: Es sol nieman visch fürfueren so er di verkaufen well sonder er habs am dritn tag vail in der vastn, sunst im jar ain tag . . . er sol auch vor dem dritten tag kainem kain samkauf geben weder hiesigen noch fremden nur allain mit erlaubnis des richters und sol auch di visch zu ieder suchungszeit gen mark tragen. (Kirchschlag, Ende 16. Jahrhundert.)[1]) Wieder das Gebot, die Ware zum Verkauf bereitzustellen.

Der schon geschehene Gesamtkauf wird zunichte gemacht zugunsten des Einzelbedarfs unter Ausschaltung der Preissteigerung laut Nachbartaiding zu Stockerau 1590: wo trait oder habern von den auslendern alhie hergefürth wirdt und dasselb ain burgersman alles mit ainander erkauft, und ain ander burgersman ain, zwen oder drei metzen desselben zu seiner notturft betürftig, solle in der kaufer solches ohne widerredt nachvolgen und zuestehen lassen wie dann der kauf beschehen und nit höher[2]).

Interessant ist, daß auch das Interesse des auswärtigen Ankäufers unter Umständen so gewahrt wurde: ob visch cheüfel herköment und chaufent visch, ir sein zwen drei oder vir, di schullen gleichen tail mit einander haben. (St. Georgen an der Traisen 1471.)[3])

h) Besonders wird das Zurückhalten der Ware, also ein auf den Haufen Sammeln, bekämpft, bisweilen geradezu eine flotte Förderung des Absatzes zur Pflicht gemacht[4]). Stapelung ist unter

(ob ein auslender oder ein gast der hie nit markrecht hat oder hiet (nit) zen pfund pfennig anligunt in purkrecht und phenwerth fürkauft, was das sei und die hie wieder verkaufen wil). Nach Suttinger, Consuet., S. 252 (unter Fürkauff) können Juden überhaupt nicht traid kauffen und wieder verkauffen; zu Vorkauf s. ebenda S. 991 (Aureus Tractatus VII über ius prothimiseos).

[1]) Bd. I, S. 5, Z. 14 der Weistümer.

[2]) Bd. II, S. 453, Z. 22 ebenda.

[3]) Bd. III, S. 214, Z. 45 ebenda.

[4]) S. schon die St. Pöltener Stelle in Nr. 17 und das oben erwähnte Arbeitsgebot.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Umständen Sache der Gemeinde (Kammer), nicht des einzelnen: sollen die hiesigen und frembden fleischhacker kainen kain fleisch versagen oder verbergen, sunder dem armen als dem reichen ainem iedem seinem vermügen und begeren geben. (Nachbartaiding zu Stockerau 1590.)[1])

Hier ist es also wieder der Verkäufer, bezüglich dessen wir zu fragen haben, ob Fremder oder Angesessener.

II.

Der Markt.

Verkehrswirtschaftlich betrachtet kam die Wirtschaftsstadt in Betracht einmal für Lagerung und Aufnahme eigener und fremder Anfuhrproduktion, sowie für Abfuhr sowohl des am Ort erzeugten oder hergestellten, als des wiederum zugeführten Warenbestandes. Zum anderen ist aber auch bedeutsam, daß die Stadt fremdem An- und Zufuhrverkehr zu Zeiten lediglich sichere Stätte bot. Letzteres dürfte das dem außergewöhnlichen Marktleben Charakteristische sein; war doch ein Handeln auf der Strecke wegen der Straßenverhältnisse, der Auspackschwierigkeiten und der Gefahren des Überfalles fast unmöglich.

Inwiefern nun die Stadt bei der eigentümlichen Etappengestaltung des österreichischen Verkehrswesens fürsorglich sichernd für Gäu und Hinterland eintrat, etwa auch durch eigene Zufuhr, mag dahingestellt bleiben. Gar kein Zweifel aber kann darüber bestehen, daß sie sich dem eigenen Bürgerbedarf verantwortlich glaubte, und zwar war das in dem Maße der Fall, daß sogar beim Marktleben die eigentümliche Einbeziehung des Warenlieferers in den städtischen Verteilungsdienst, von der wir oben gesprochen haben, nicht verdrängt wird[2]).

[1]) Bd. II, S. 452, Z. 26, s. auch 672, Z. 13, und Bd. III, S. 618, Z. 22 ebenda, s. Thiel, Regesten, Nr. 2.

[2]) Kühlewein, ius stapulae, S. 43, weist auf den Zutritt anderer Nationen hin. In Österreich wird auch das Gemeinwesen selbst vielfach als Markt bezeichnet; man unterscheidet Märkte und Städte. Über Gotheins Auffassung der am Ort marktenden Fremden als einer Kaufmannsgemeinde s. Stolze, Die Entstehung des Gästerechts, S. 17. Auch die Entstehung der Stadt aus diesen am Ort Marktenden wird in der Theorie bisweilen angenommen.

Von Below (Ursprung, S. 88) weist darauf hin, daß die Darbietung der Marktgelegenheit dem Stadtwesen unter Umständen eher nachteilig als förderlich gewesen sei. Er sieht aber (H. Z., Bd. 58/22, S. 195) in der Massenanfuhr und

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Örtliche und zeitliche Ermöglichung des Zusammentreffens von fremdem Zuführer und ebenfalls fremdem Abführer bedingen den Markt. Beide sind für die Stadt nicht die Ihren, beider Verkehr und Bestrebungen nur teilweise durch sie geregelt.

a) In Darbietung der örtlichen Gelegenheit nützen die Städte die gegebenen Begriffe der Wegerichtung (Straßenzwang) und des Gästehalts (Haltezwang) aus: das dan ain ieder der anders im landgericht gesessen, mit seiner wahr mit dem er andere markt daselb unb besuechet, den wochenmarkt auch mit sollicher wahr besuechen, soll. (Freibuch über Grafenwörth 1433.)[1])

Pechlarn 1539 schreibt vor: das alle die so in unser und unser stifts herrschaft und gericht zu Pechlarn wohnen und sesshaft sein ... zuerst ir pfenwerth an kain anders end dann auf bemelten Wochenmarkt bringen, da fail haben und iede in seinem werth umb ein gleichen billichen pfening bieten, es mögen auch — heißt es dann weiter — an dem benanten sambstag all auswendig schuechmacher fleischhacker pecken cramer und ander dergleichen hantwerchsleut die faile pfenwerth haben, wol in die statt bringen, da failhaben und verkaufen wie sie mögen[2]).

---

der direkten Handelsbeziehung der Zureisenden am Ort ein begriffswesentliches Novum der Stadtgeschichte. Mir scheint die Entwicklung hier am Scheidewege, einmal zwischen Stadtherrschaft und Kaufmannsherrschaft, zum anderen zwischen fürsorgender und lediglich Verkehrsstätte darbietender Stadtgemeinde. S. dazu auch von Luschin, Geschichte der Stadt Wien II, Hälfte II, S. 839 f. (Markt niederlagemildernd, Mauterleichterungen), s. noch von Belows Polemik gegen die Marktrechtstheorie in Ursprung Nr. 11—22, und in H. Z. 1913, S. 149 ff., Großhändler, S. 1, s. auch Stolze, Die Entwicklung, S. 8 ff., Wallenböck, Die rechtsgeschichtliche Entwicklung St. Pöltens und die Stadtverfassungstheorien, S. 195 ff., Mitteilungen des Instituts, Bd. XXV, S. 112.

[1]) Bd. II, S. 665, Z. 25 der Weistümer. S. zu dieser Lehre noch Franklin, sententiae CLXXXXIX (statutum in favorem principum): ut nemo cogatur ire ad aliquod forum invitus (s. auch Geschichte der Stadt Wien, Bd. I, S. 415).

Im Gegensatz zu diesem Anfuhrzwang fanden wir an anderer Stelle einen Abfuhrzwang für Restware.

[2]) Bd. III, S. 561, Z. 4 der Weistümer, s. dazu Tulln 1533 bei Kerschbaumer I, S. 164, und Garser Marktbuch vor 1430, Bd. II, S. 754, Z. 21 der Weistümer, auch Bd. VII/VI, S. 165 der Topographie, Neunkirchen betreffend (geivleischhacker und geipecken im Gegensatz zu den zur Bruderschaft Gehörenden oder Berechtigten versilbern nur an Markttagen), Ravelsbach 1543 in Bd. II, S. 535, Z. 38 der Weistümer (Kramer ... die »nicht aigens haus haben«). Nach Nr. 2, Z. 2 von Thiels Regesten dürfen am Markttage in Wien auch »ledige un angesessen personen« verkaufen, doch weder »underwegs auf der strass noch in der stat fürkauf« üben.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Wir haben es hier also mit einem Wegerichtungszwang (speziell Marktzwang) zu tun. Interessant ist auch eine wenn auch nicht zwangsmäßige Richtunggebung für den Heimweg vom Markte: all göst oder landleute wie die genant sind als oft die Varen von jarmärkten, es sei von stätten, merkten oder dörfern in unserm land ze Oesterreich gelegen, mit ihrer hab und kaufmanschaft, derrichts von denselben jahrmarkchten in die ehegenannt unser statt (gemeint ist Eggenburg) Varen und mit derselben ihrer kaufmanschaft da ligen migen, wann und wie lang in das fuegsam ist on N. unsers hansgraven und menigliches irrung. (Herzog Albrecht V. 1412.)[1])

Die Fragen über Wegerichtung und Haltezwang hoffe ich in diesen Blättern noch besonders zu behandeln.

Die nunmehr folgende Stelle ergibt sich aus dem Haltezwang, gleichzeitig einen Übergang zur zeitlichen Ermöglichung der Marktgelegenheit darbietend: daz di iht fürvaren des maentags si suchen den marcht an dem eritag ze Aspach ... und chumt ein gast der dem herzogen niht anwinnt, der sol da believen unz daz er den marcht gesuch oder er sol varn mit des rihters urlab. (Aussage über die Rechte der Märkte Aschbach und St. Peter in der Au.)[2])

b) Die zeitliche Verkehrshemmung als Voraussetzung der Marktgelegenheit bedeutet einmal eine der Wegerichtung vergleichbare Zeitverlegung in Anfahrt, zum anderen ein Warten schon Anwesender am Ort, insofern dem Haltegebot sehr nahekommend. Ersteres findet sich in St. Leonhard am Forst im 15. Jahrhundert: »kain gast sol in der wochen mit seinem kauf nicht schaffen dan allain wen markt ist«[3]).

Eine Verfügung der Herzöge Albrecht III. und Leopold III. für Ybbs von 1377 enthält neben der zeitlichen Verkehrshemmung eine persönliche Einschränkung des Nichtmarktverkehrs auf den Bürgerkreis[4]): »in der vorgenanten unserer stat dhainerlay khaufmanschaft verkaufen noch geben zu khaufen an dhaimem tag in der wochen nur allain des markttages aber in den andern tägen sol er sein kaufmanschaft nyemant dann ainem burger verkhaufen«. Nach

[1]) Kretschmayr, Eggenburg XXI, S. 143.

[2]) Mitis, Niederösterreichische Stadtrechte im 13. Jahrhundert, Anhang, S. 253.

[3]) Bd. III, S. 550, Z. 1 der Weistümer, auch S. 138 f., dazu Bd. I, S. 2, Z. 19 der Weistümer, Kirchschlag, Ende 16. Jahrhundert betreffend. Siehe auch schon oben Note 2 auf S. 228.

[4]) S. 14, Nr. 6 unter Ybbs in Chmels Geschichtsforscher, s. auch Rudolf IV. für Klosterneuburg 1360 bei Zeibig, Urkundenbuch der Stadt Klosterneuburg IV.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

einer Retzer Stelle von 1500 durften die Geyfleischhacker nach Ostern, Pfingsten, Weihnachten den nächsten Markttag nicht besuchen[1]) (s. auch Note 2 auf S. 228 und Text dazu).

(Umgekehrt ist ein Verbleibensrecht für bestimmte Zeitdauer vorgesehen in den Brünner Originalrechten[2]): civibus indulgemus, ut quicumque mercimonia deferentes ad nundinas Brunnenses venerint, tribus ante Pentecosten et postea totidem septimanis cum suis mercibus morabuntur.)

c) Auch eine engere örtliche und zeitliche Einschränkung findet sich vielfach. Hier handelt es sich aber um ganz andere Dinge, nämlich nicht um Einlenkung und Rückhaltung der Anfuhrware, auch nicht etwa um Einschränkung des Kreises der Zuführenden, sondern im Gegenteil nur um eine Auswahl in Anbetracht der Käufer oder Abführenden. Hier zeigte es sich denn, daß das Interesse der Bürger am Ankauf in der Praxis doch der Absicht, den Handelsverkehr der Fremden zu fördern, vorgeht und die Stadt zu Marktzeit nicht handelsvermittelnd allein auftritt. Vielmehr sind es die städtischen Aufgaben der lokalen, richtiger der Bürgerversorgung, die hier unter Anwendung des Angebots, also eines Arbeitszwanges zur Durchführung kommen.

In örtlicher Beziehung kommt hier eine Stelle aus dem Weistum von Steinakirchen am Forst in Betracht: »das kain fleischacker fur den prun soll gen am marktag viech oder ander ding zu kaufen«[3]).

Zeitliche Regelung finden wir wie folgt: »das man an dem phinztag oder wann der markchttag hie ist ain schäbel zu ainem warzaichen sol aufsteckchen und alle die weil das schäbel da steckcht so soll man chaufen in einz herren auf Mollenberg chuchel, ob er und heusleich diezeit darauf siczt . . . und darnach sullen die burgar chaufen und iederman nach seinem vermügen; und zu mitter markchtzeit sol man das schäbel abnemen und iederman schol darnach sein frumb mit kaufen schaffen so er pest chan und mag

[1]) Puntschert, Denkwürdigkeiten, S. 215.

[2]) S. 352, Nr. 28 bei Rößler. Für den Jahrmarkt in Drosendorf soll anderseits niemand sein Haus vermieten, außer es geschehe auf ein ganzes Jahr (1379), aus Die landesfürstlichen Privilegien S. 7 und 28 in M. d. k. k. Arch. f. N.-Ö., auch Bd. II/I, S. 356 ff. der Topographie von Niederösterreich.

[3]) Bd. III, S. 625, Z. 15 der Weistümer (es soll der Zollner siehen auf die di da furkaufn e man di hüetl aufstöst und auf die di vor den thörn und under den thörn auf den gassen und in den heusern kaufen oder hingeben).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

(Gerechtigkeit der Herrschaft Mollenburg, insbesondere in dem Markte Weiten, 15. Jahrhundert.)[1])

Einen Vor- und Nachkauf, ersteren zugunsten des städtischen und territorialen Gewerbes enthält eine allerdings spätere, den Wiener Ochsenmarkt betreffende Stelle der Ochsen-Grieß-Ordnung von 1617[2]): »fürs erste sollen der alten ordnung und gebräuchen nach die allhieigen wienerische sowohl als auch die in Oesterreich wohnende und angesessene fleichhacker den vorkauff unter und nach abwerffung des handgrafen ambts fahnen haben. Zum andern sollen nach abwerffung bemelter ambtsfahnen, welches gemeiniglichen umb ach uhr beschiht die oberländischen oder im heiligen römischen reich wohnenden vichhandelsleut und einkauffer den nachkauff haben und solle auch solcher Ochsenmarkt den vorigen und alten Gebrauch nach langer nicht denn von morgens frühe an biß auf ein oder meist zwei Uhr nachmittags wehren«.

Im Gegensatz dazu heißt es von Ips[3]), daß jeder ankommende Kaufmann zwar zuerst den Bürgern seine Waren anbieten mußte, ehe er Geschäfte mit den Bewohnern der Umgebung abschließen durfte, daß aber diese Bestimmung am Wochenmarkt nicht gegolten habe.

d) Nun finden wir aber auch bei diesen zeitlichen Einschränkungen, wie unter *a* solche zulasten der Anführenden, und zwar ihr Verkaufsrecht beendend. So heißt es in den Rechten der Bürger zu Neulengbach von 1441[4]): »das die (geifleischacker) nicht lenger sten sollen dan wan die Tullner Kramer

---

[1]) Bd. II, S. 1027, Z. 3 der Weistümer. (Die Stelle fährt fort: es wär dann ob aimburger gest chämen und niht in seiner chuchel hiet damit das er die gest möcht ausgerichten, so shol er hingen zu ainem gast und soll im seinew phembert gelten als ers gechauft hat.) S. auch des gotzhauss Mellckh markt Rauelspach panntedinpüechl von 1543 (wo der »mitpürger notturft« als das zeitlich erste Ziel der Markttätigkeit hingestellt wird), II, S. 509, Z. 37 der Weistümer, ferner zu Retz Puntschert, Denkwürdigkeiten, Anhang, S. XLIII, auch 236 (kain gast oder auslender nichts furkaufen), Thielsche Regesten Nr. 2, Z. 3 (auch frömbden vergonnt und zugelassen . . . dass si ir notturft einkaufen und hinwegfüren mögen, doch beschaidenlich und dermassen, daß dadurch die phennwert nit verteuert werden). S. noch Nr. 127 des Prager Statutarrechts bei Rößler, auch Bd. III, S. 610, Z. 6 der Weistümer.

[2]) Codex Austriacus II, S. 78.

[3]) Bd. IV/III, S. 479, Topographie.

[4]) III, S. 125, Z. 4 der Weistümer, s. auch St. Pölten, Anfang 15. Jahrhundert, III, 285, Z. 4 ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

niderlegent«; oder in den Prager Statutarrechten[1]): auch sol nyemand fische zu marckt pringen nach der stund, die darzu genant ist, und nachdem und der wisch abgenomen ist.

e) Nicht immer sind es die Auswärtigen, die im Kauf gegenüber den Einheimischen zurückgestellt sind; vielmehr bisweilen auch die Gewerbetreibenden und vor allem die Klasse der Fürkäufer und der Fürkauf überhaupt. Darin tritt der Gedanke zutage, daß die städtische Fürsorge, also die Bedarfssicherung im Wege der Gesamtversorgung jedem individualistisch interessierten Streben auch berechtigten Gewerbs- und Handelsbestrebungen vorzugehen hat[2]).

Dazu interessiert besonders noch eine Stelle aus dem Marktbuch und Bannbuch zu Gars I. Marktbuch vor 1430[3]): es sol der nachrichter an dem selbigen tag des morgens frue ain püschl aufstecken, darbei sol man verstehen, dass niemand frembder für sol kaufen unzt das man gehen hof, die burger die gesessenen gekaufen.

Dagegen Fürkauf auch der Einheimischen bekämpfend das Melker Pantaiding[4]): sol auch kain auswendiger noch kain hieiger fragner oder fürkäufl dieweil das hüetl stet, nicht fürkaufen. Sy sullens auch nicht bestellen das man ymz behalt, hinz das man das hüetl fuder thue. Nach den Artikeln des Nachbartaidings von Stockerau von 1590[5]): sollen alle burger, inleut und auswendig, so furkauf treiben und einkaufen, . . . mit ihrer wahr nit unter dem markt sondern all nach einander stehen . . . und durchaus weil der fanen steckt auf dem markt nit blicken lassen.

f) Nicht nur durch Zwangsmittel wurde die Anfuhr auf Marktzeit gefördert, sondern auch in freier, begünstigender

[1]) Nr. 128 bei Rößler, s. auch Blätter des Vereines für Landeskunde 1893, S. 153 ff., Nr. 1, Z. 4.

[2]) S. schon Note 2, S. 230 u. 4, S. 231, s. St. Pölten, 15. Jahrhundert. Anfang in Bd. III, S. 284, Z. 14 der Weistümer, Rechte der Bürger zu Spitz 1480, Bd. II, S. 999, Z. 13 ebenda, Rößler, Prager Statutarrecht, Kap. 143 (Kolrichter kain pech vorkaufen).

[3]) II, S. 754, Z. 16 der Weistümer, s. noch Lindes Chronik des Marktes Melk: kain auswendiger fleischacker . . . furkauffen und widerumb auf dem marckt verkauffen (Nr. 18 des Pantaidings).

[4]) Lindes Chronik, S. 52, fast gleich in »des gotzhauss Mellckh markt Rauelspach panntedinpüechl« (Bd. II, S. 534, Z. 34 der Weistümer).

[5]) Bd. II, S. 454, Z. 9 der Weistümer, s. noch Markt- und Mautrechte von Scheibs, Ende 15. Jahrhundert, Bd. III, S. 610, Z. 6 der Weistümer, auch Bd. II, S. 455, Z. 23 ebenda, VI/V, S. 658, Sp. 2 der Topographie, S. 721, Sp. 2 ebenda.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Weise sowohl der Stadt wie den anführenden und abführenden Fuhrmann und Händler die Durchführung ihrer Bestrebungen ermöglicht.

Es ist da zu unterscheiden: sicherndes Geleit, Mautbefreiung und Rechtsbegünstigung, insbesondere gegenüber dem Repressalienarrest[1]).

g) Anderseits dürfen wir, auch abgesehen von Vorausdeckung des Bürgerbedarfs, Einschränkungen der Freigabe des Orts zum

[1]) S. Freibrief der Stadt Brünn von 1291 bei Rößler, V, S. 377, ferner das Laxenburger Wochenmarktsprivileg von 1388 in Winters Urkundliche Beiträge, C. N. 11, s. auch Nr. 14, Z. 22 und 18, ferner zu Bruck Gengler, Codex CXLIII, und die landesfürstlichen Privilegien S. 15, s. noch Nr. 5 der Urkunden bei Berger, das Archiv der Stadt Ried (Fortsetzung S. 150), auch R. Ehrenberg, Freihäfen in H. d. St. IV, S. 450. Wien hat zwei Jahrmärkte von 1278 mit Reichsschutz für Stadt und Fremde auf Hin- und Rückfahrt, auch anderen Landesherren gegenüber wirksam. Das Privileg befreit vom Aufenthaltszwang, von den dem König zustehenden Steuern und Mauten, sowie Zöllen, nicht aber von den städtischen Zöllen und Abgaben (H. Schuster, Bd. I, S. 374, s. auch von Luschin, Bd. II, Hälfte II, S. 761 der Geschichte der Stadt Wien), s. auch (König Friedrich der Schöne 1316) in Kretschmayr: Bruck a. d. L. Nr. III, auch XXIX und XXIV. Vgl. dazu noch die Schutzbewilligung Kaiser Friedrichs für Frankenmarkt in Österreich ob der Enns im Wiener Jahrbuch, Bd. 40 von 1827, S. 115 Anmerkung (Rezension zu Raumers Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit), ferner Privileg Kaiser Max' II. für Gumpoldskirchen von 1565 (Giannoni, Privilegien, Nr. 9), Privileg Ferdinands I. von 1550 (Puntschert, Denkw., Nr. LXVIII der Urkunden und Regesten, s. noch vor S. 236 und LXIX und LXXXI der Urkunden und Regesten am gleichen Ort); Garser, Marktbuch von 1430 (Bd. II, S. 754, Z. 13 der Weistümer). Nach Bd. I, S. 511 (unter Jahrmärkte), des Codex Austriacus dürfen in Krems, Laa, Retz und Mistelbach die ausländischen Juden zum Jahrmarkt verkehren, s. noch Kretschmayr, Eggenburg Nr. LXX, auch XXXI, XL und LIII, auch Meindl, Geschichte der Stadt Ried, S. 81, von Below in Gött. Gel. Anz. 1895, 216, s. auch für Retz 1617. Puntschert, Denkw., Anhang LXXXVI (hier Gefällseinnahme), und Herzog Albrecht 1374 für Mödling in ein alter Urk. Rotul (Weinpfennig der Feilhaltenden); ferner Melker Pantaiding 1497, Nr. 105 in Lindes Chronik Pantaiding.

Den Bruckern gibt Herzog Ernst Freiung von Schulden für ihre aus Ungarn und Österreich kommenden Wochenmarktsbesucher von Sonntag bis Dienstag, da sie durch Behelligung dieser seitens ihrer Gläubiger Schaden gehabt haben (die Landesfürstl. Privilegien, S. 15, s. auch 19); dazu Kretschmayr, Eggenburg VI, s. Rudorff, Zur Rechtsstellung der Gäste, s. noch Beyerle, Die Deutschen Stadtbücher nach: S. 188 (Geleitsregister und Schuldnerbetreibung), Schultze über Gästerecht, S. 508 ff., auch Freibuch über Grafenwörth 1433 in Bd. II, S. 665, Z. 36 der Weistümer (wer . . . sich dem richter mit ainem pfennig ansagt, der sol den tag bei scheinender sonnen umb all erber sach sein freiung haben), s. Markttaiding zu Ipsitz in Bd. III, S. 759, Z. 19 der Weistümer (freiung auf dem markt und in allen burgerhäusern).

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Handel der Auswärtigen nicht übersehen. So war z. B. der Tuchhandel in Wien für die Marktzeit freigegeben 1382, dann aber 1384 wieder nur Wiener Bürgern gestattet, seit 1396 aber wieder »allermenikleich und jederman burger und landleut«[1]).

In Mistelbach darf nach dem Liechtensteinschen Urbar[2]) jeder in der sechswöchentlichen Freiung beim Pfingstjahrmarkt kaufen und verkaufen. In Saaz ist allgemein freier Brotkauf und -verkauf (1380)[3]).

Anderseits soll in Aussig »keiner bei marcktage aus anderen stätten oder dörfern . . wahr verkauffen und eintragen hierentgegen sollen sie (wohl die Bürger der Stadt?) die gemein mit guter wahr versehen (es scheint sich um Leder zu handeln)[4]).

h) Wir haben unter *c* davon gesprochen, daß, was den Ankauf auf dem Markt betrifft, der Bürger dem Fremden vorgehe, ja daß der verkaufende Fremde vielfach genötigt sei, zu detaillieren und dem Bürger anzubieten. Hiezu sind nun, unabhängig vom Zeitmoment, noch zwei Stellen ganz entgegengesetzter Art interessant: eine Polizeiordnung von 1518[5]) untersagt Kaufleuten und Kaufmannsgesellschaften zum Schaden der Bürger auf Messen und Jahrmärkten Güter und Waren um mehr Schätzung oder Aufschlags willen vor Ausgang des Marktes zu kaufen, Verträge in dieser Hinsicht abzuschließen, weder vor noch in der Marktzeit, weder heimlich noch öffentlich. Dieselbe Polizeiordnung gebietet, daß jeder auf dem Markt seine Ware bei Ellen, Gewicht und Maß

---

[1]) Von Luschin, Geschichte der Stadt Wien, Bd. II, H. II, S. 843 (der Gegensatz von Bürger als Städtebürger überhaupt, nicht Bürger dieser Stadt einer- und Landleuten anderseits tritt hier deutlich zutage, überhaupt dürfte sich fragen, ob nicht ein engerer Städtekreis seine Bürger gegenseitig im Verkehr privilegiert, sie gewissermaßen zu Gästen erster Ordnung, gemacht habe), s. noch (zum Huthandel) Uhlirz, ebenda S. 719, ferner (Zinnwerk) S. 660 f., (Stahlwaren) S. 654, (Hafner in besonderen Hütten neben den Wienern) S. 647, s. auch Maade, Freistadts Handelsgeschichte, Abt. II, S. 1 ff.

[2]) Topographie VI/V, S. 658, Sp. 2.

[3]) Urkundenbuch, S. 48, Nr. 128, s. dazu Note 3 oben.

[4]) S. dazu noch Blätter des Vereins 1893, S. 153 ff., Nr. 1, Z. 3 (nieman kein brot dahin fuehren ze verkaufen den rockenbrodt) und Tullner Fleischerordnung von 1237, Nr. 5, Z. 3 der Winterschen Urkundlichen Beiträge (nullus eorum die forensi carnes a carnificibus rurensibus emere nullo modo audeat attentare), Drosendorf 1379, die landesfürstlichen Privilegien, S. 27 (soll kein gast kochen oder ausschenken, sondern nur der bürger).

[5]) Maade, Freistadts Handel II, S. 27.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

bis zum Ende verkaufe; Krämer und Lederer sollen keinen Fürkauf treiben. Diesem uneingeschränkten Detaillierensgebot steht nun geradezu ein entsprechendes Verbot gegenüber in einer Verfügung Rudolfs II. von 1592[1]): Danach durften ausländische Tücher in Österreich auf den Jahr- und Wochenmärkten durch die Ausländer nicht nach der Ellen ausgeschnitten werden. An einem dritten Ort steht wiederum diesem Müssen und Nichtdürfen ein ledigliches Dürfen gegenüber[2]),[3]).

i) Zum Schlusse haben wir noch der Kirchtage und der Feiertage zu gedenken. So heißt es im Elser Pantaidingsbuch von 1554[4]) von »einer freien Kirchen zu dem heil Pancrazen: wer da hin kommt. Bäcker, Fleischhacker, Krämer und andere Kaufleut, die müssen verkaufen ohne zoll alles das ihnen notdurft ist. Sie melden auch Freiung acht tag von St. Pancrazius tag und acht tag darnach. In dieser Freiung giebt man kein pfand nicht in den vierzehn tagen«.

Als auffallendes Ergebnis dieser Untersuchung ist festzustellen, daß sich in den niederösterreichischen Städten ein ziemlich übereinstimmendes Gästerecht entwickelt hat, dessen Haupteigenart darin bestand, daß die das Wirtschaftsgebiet beherrschende Stadt von der

---

[1]) Codex Austriacus, Teil II, S. 352, s. Bd. II, S. 1035, Z. 17 der Weistümer. Vgl. noch Gengler, Codex iuris municipalis CXLIV (1422, Bruck an der Mur), obwohl die Niederlage nach Grätz verlegt, bleibt der Jahrmarkt, jedoch »das niemand ander tuech da verschneide dann burger aus steyrischen stetten und märkhten«.

[2]) S. 20, Nr. 78 von 1352 des Urkundenbuchs der Stadt Saaz: licet . . . cives Pontenses forte ex consuetudine huc non perduxerint nec habeant, in foro annali Sacensis civitatis pannos incidere et per ulnam vendere possint ac valeant, tamen . . ipsi et quilibet eorum . . . vendere seu incidere pannos cujuscumque sint maneriei vel aliter decetero possint ac valeant. Vgl. auch Urkundenbuch der Stadt Saaz, S. 210, Nr. 483 von 1490 (und S. 212, Nr. 486 von 1493), wonach die Kaadener auf den Märkten von Brüx, Komotau und anderen das Tuch ellen- und stückweise verkaufen dürfen. Wir haben also, von der Kleinverkaufsberechtigung ausgehend, zu unterscheiden Vorrechte der Bürger des Marktorts, Vorrechte der Bürger ganz bestimmter Städte und Vorrechte der Bürger der Städte und Märkte eines Territoriums.

[3]) Zu vergleichen bleibt noch im allgemeinen: die landesfürstlichen Privilegien, S. 26, ferner Nr. 9, Z. 5 der Winterschen Urkundlichen Beiträge zu Tulln 1270, zur Literatur Stolze, Die Entstehung des Gästerechts, S. 15, 20 f., 23, von Below S. 216 des Jahrganges 1895 der Göttinger Gel. Anz.

[4]) Bd. II/I, S. 543 der Topographie, s. auch zu Gars Bd. II, S. 754, Z. 28 der Weistümer.

©Verein für Landeskunde von Niederösterreich;download http://www.noe.gv.at/noe/LandeskundlicheForschung/Verein_Landeskunde.html

Arbeitskraft ihrer Eigenen und der in ihr Wirtschaftsgetriebe eintretenden Fremden Gebrauch machte und deren Tätigkeit in ihrem Sinne gestaltete. Nicht etwa nahmen die Fremden dies lokale Wirtschaftsgetriebe in die Hand oder beeinflußten ihrerseits die Wirtschaftsordnung durch ihre Bestimmungen:

Hauptsorge der Stadt war die Deckung des Lebensbedarfs der Ihren; dann kam etwa die Deckung des Materialbedarfs für die eigenen Handwerker. Die Absatzmöglichkeit wurde demgegenüber viel weniger gefördert und insbesondere auch der Einkauf des Händlers mußte zurücktreten hinter dem Bedarfsinteresse des Bürgers. Es war eine Realpolitik der Städte, die in persönlicher Beziehung gewiß nicht vor dem Fremden Halt machte, wie eben überhaupt das Gemeinwesen stärker war als der einzelne und seine Gebietsbeherrschung unterschiedslos durchführte. Dafür bot es dem Fremden seine Wirtschaftsgelegenheit und Wirtschaftsordnung dar, ihn in Schutz und Betriebsmöglichkeiten aufnehmend.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich

Jahr/Year: 1924

Band/Volume: 19

Autor(en)/Author(s): Mohr Gustav

Artikel/Article: Die wirtschaftliche Bedeutung des Gästerechets besonders in den niederösterreichischen Städten des Mittelalters. 211-236